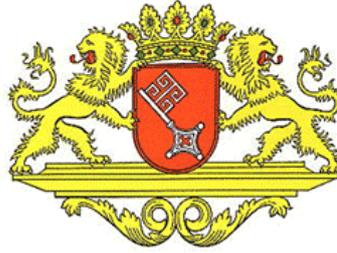


SOZIALGERICHT BREMEN

S 26 AS 478/09



IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt B.,
B-Straße, B-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Beklagte,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 1. Juli 2009 durch ihren Vorsitzenden,
Richter Dr. Harich, für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Be-
willigungsbescheides vom 23.02.2009 und des Widerspruchs-
bescheides vom 06.03.2009 verurteilt, dem Kläger ab dem
01.07.2009 eine Regelleistung in Höhe von 359,00 Euro monat-
lich sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung für den Zeit-
raum 01.03.2009 bis 30.06.2009 in Höhe von monatlich insge-
samt 348,67 Euro bzw. ab dem 01.07.2009 bis zum 31.08.2009
von monatlich insgesamt 348,53 Euro zu zahlen.**

**Die außergerichtlichen Kosten des Klägers hat die Beklagte zu
erstatten.**

TATBESTAND

Der 1965 geborene Kläger beansprucht in erster Linie die Übernahme seiner Heizkosten in tatsächlicher Höhe. Er bewohnt mit seiner 1925 geborenen Mutter ein Haus mit einer Wohnfläche von 90 qm. Die Erwärmung des Warmwassers erfolgt über die Gasheizung. Die (monatliche) Bruttokaltmiete für das Haus beträgt 550,00 Euro ohne Wassergeld (35,00 Euro - Bl. 124 f. der Leistungsakte). Darin enthalten sind an (kalten) Betriebskosten 52,60 Euro (Bl. 131 der Leistungsakte). Von der Beklagten erhält der Kläger seit Sommer 2005 laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Seine Mutter erhält eine Altersrente und steht nicht im Leistungsbezug.

Mit Bewilligungsbescheid vom 23.02.2009 bewilligte die Beklagte dem Kläger für den Zeitraum 01.03.2009 bis 31.08.2009 monatliche Leistungen in Höhe von insgesamt 684,00 Euro. Darin enthalten sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 333,00 Euro (550,00 Euro plus 35,00 Euro = 585,00 Euro/2 = 292,50 Euro plus 40,50 Euro für Heizkosten [60 qm x 1,35 Euro = 81,00 Euro/2]). Die Regelleistung beträgt danach monatlich 351,00 Euro.

Mit Schreiben vom 24.02.2009 legte der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid vom 23.02.2009 ein. Im Vergleich mit dem Vorbescheid bestehe bei den Nebenkosten eine Differenz. Mit Widerspruchsbescheid vom 06.03.2009 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Die Miete werde in voller Höhe anerkannt; die Heizkosten würden in Höhe der geltenden Verwaltungsanweisung der A-Stadt übernommen. Ausgehend von einer angemessenen Wohnfläche von 60 qm für zwei Personen und regelmäßigen Aufwendungen für die Beheizung der Wohnung von 1,35 Euro pro qm könnten nur 81,00 Euro (für zwei Personen) anerkannt werden.

Am 11.03.2009 hat der Kläger mit der Begründung Klage erhoben, die Beklagte habe die vollen Kosten für Unterkunft und Heizung zu übernehmen, weil seiner Mutter und ihm ein Umzug nicht zuzumuten sei. Seine Mutter sei infolge einer Oberschenkelamputation schwerbehindert. Die jetzige Wohnung sei auch für Rollstuhlfahrer geeignet. Ohne seine Betreuung könnte seine Mutter nicht in der Wohnung verbleiben. Von den tatsächlichen Kosten könne nur eine Warmwasserpauschale abgesetzt werden.

Er beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm höhere Leistungen nach dem SGB II für die Zeit zwischen dem 01.03.2009 und dem 31.08.2009 zu gewähren und den Be-

scheid der Beklagten vom 23.02.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides aufzuheben, insoweit er diesem Begehren entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihre Ausführungen im Verwaltungsverfahren.

Die Kammer hat am 11.06.2009 einen Erörterungstermin durchgeführt. Auf die Sitzungsniiederschrift wird verwiesen. Nachdem das Verfahren im Rahmen des Termins nicht unstrittig erledigt werden konnte, hatten die Beteiligten Gelegenheit, zu einer Entscheidung des Gerichts durch Gerichtsbescheid Stellung zu nehmen. Sie haben übereinstimmend erklärt, dass gegenüber einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid keine Bedenken bestünden.

Die Leistungsakte der Beklagten (21402BG0058523) hat dem Gericht vorgelegen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Über die Klage kann gemäß § 105 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt ist.

Die nach § 54 Abs. 4 SGG statthafte Klage ist begründet.

Der Bewilligungsbescheid vom 23.02.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.03.2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Denn er hat einen Anspruch auf Übernahme der Heizkosten in tatsächlicher Höhe.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. § 27 Nr. 1 SGB II ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen diese Kosten pauschaliert werden können. Von dieser Ermächtigung hat der Verordnungsgeber bisher keinen Gebrauch gemacht.

Die Frage der Angemessenheit der Heizkosten bedarf aus diesem Grund einer Einzelfallprüfung. Die jeweiligen Heizkosten hängen dabei von einer Vielzahl von Faktoren ab, die der

Leistungsempfänger nicht beeinflussen kann (Heizungsart, Brennstoff, Geschosshöhe, Wohnfläche, Isolierung und Lage der Wohnung, Zustand der Heizungsanlage) oder die nicht veränderlich sind (Alter, Behinderung, Wärmeempfinden, Krankheit). Dies entspricht der ständigen verwaltungs- und sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Für die Vorauszahlungsfestsetzungen des Energieversorgers spricht dabei eine Vermutung der Angemessenheit, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches und damit unangemessenes Heizverhalten vorliegen (vgl. nur LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 15.12.2005 - L 8 AS 427/05 ER -, LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 01.08.2005 - L 19 B 68/05 AS ER -; vgl. auch OVG Bremen, Beschl. v. 25.10.2007 - S1 B 229/07 -).

Aus diesem Grund genügt es nicht, wenn der Grundsicherungsträger alleine auf seine pauschalen Richtwerte verweist, ohne sich mit dem Einzelfall auseinanderzusetzen. Soweit ersichtlich, entspricht dies gleichwohl der ständigen Verwaltungspraxis der Beklagten. Mit dem Gesetz ist dieses Vorgehen nicht vereinbar. Die Beklagte kann sich aber nicht einmal auf die entsprechende Verwaltungsanweisung der Sozialsenatorin berufen, die das Gericht ohnehin nicht binden würde. Denn die heute in Kraft getretene Verwaltungsanweisung der Stadtgemeinde zu § 22 SGB II ist - ebenso wie die Vorgängerregelung - in diesem Punkt wesentlich offener formuliert. Allerdings ist sie nach wie vor widersprüchlich. So spricht die eigentliche Verwaltungsanweisung davon, bei einem im Einzelfall erhöhten Wärmebedarf könne ein Betrag von (nunmehr) monatlich 1,35 Euro/qm „noch als angemessen“ angesehen werden. Die Grenze der Angemessenheit bestimmt aber grundsätzlich das, was die Behörde nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II maximal leisten darf. Erst in den ergänzenden Hinweisen zur Verwaltungsanweisung heißt es dann (klarer), dass es sich bei den Angemessenheitsgrenzen um Richtwerte handele. Das bedeute, dass Heizkosten unterhalb dieser Richtwerte als angemessen anerkannt werden könnten und keiner weiteren Prüfung bedürften. Sobald die Heizkosten jedoch diese Richtwerte überstiegen, sei generell eine Einzelfallprüfung erforderlich. Diese Vorgabe der senatorischen Dienststelle wird allerdings - worauf bereits hingewiesen wurde - zumindest auf der Ebene der Leistungsbewilligung und regelmäßig auch im Widerspruchsverfahren nicht umgesetzt. Zwar ist der Stadtgemeinde als kommunalem Träger zuzugestehen, dass nunmehr auch in der eigentlichen Verwaltungsanweisung ein klarstellender Hinweis aufgenommen wurde. Dort heißt es auf S. 11 inzwischen (abrufbar unter www.soziales.bremen.de):

„Übersteigen die tatsächlichen Heizkosten die vorstehenden Richtwerte ist nach pflichtgemäßen Ermessen in der Besonderheit des Einzelfalles zu prüfen, ob Gründe vorliegen, den einen höheren Verbrauch und somit die Anerkennung in voller Höhe rechtfertigen. Sie sind darüber hinaus nicht zu übernehmen, sofern die Aufwendungen den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen und die Aufwendungen trotz bestehender Möglichkeit nicht auf ein angemessenes Maß herabgesetzt werden.“

Es erscheint allerdings zweifelhaft, ob diese Formulierung wesentlich zur Klarstellung beitragen wird. Die weitere Verwaltungspraxis der Beklagten bleibt insoweit abzuwarten.

Im vorliegenden Fall fehlt es ohnehin an Anhaltspunkten für ein unwirtschaftliches Verhalten des Klägers. Die Beklagte hat sich bisher auf eine Prüfung des Einzelfalles nicht eingelassen, sondern auf ihre Richtwerte verwiesen, die für den Zeitraum ab dem 01.03.2009 bis zum 30.06.2009 einen „gewöhnlichen“ Richtwert von 1,35 Euro/qm und ab heute einen Richtwert von 1,10 Euro/qm vorsehen. Aus Sicht des Gerichts bestehen alleine deshalb Bedenken gegen die Angemessenheit der Heizkosten, weil die Wohnung des Klägers zu groß ist. Nach den insoweit maßgeblichen Richtlinien zur Mietraumförderung der A-Stadt vom 18.06.2008 (Brem. ABl. 2008 S. 466 ff.) sind für zwei Personen grundsätzlich nur 60 qm angemessen. Es liegt auf der Hand, dass Heizkosten mit der Wohnfläche regelmäßig steigen (vgl. dazu OVG Bremen, Beschl. v. 28.01.2008 - S2 B 493/07 -). Zu berücksichtigen ist aber, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II auch auf die Heizkosten Anwendung findet (Urt. v. 19.09.2008 - B 14 AS 54/07 R -). Sind allein die tatsächlichen Heizkosten unangemessen, weil sie auf eine unangemessen große Wohnfläche entfallen, sind sie nach dieser Entscheidung jedenfalls für eine Übergangszeit zu übernehmen. Im vorliegenden Fall, in dem auch die Beklagte davon auszugehen scheint, dass dem Kläger ein Umzug nicht zugemutet werden kann, kann dies auch bedeuten, dass auf einer zu großen Wohnfläche beruhende unangemessene Heizkosten auch ohne zeitliche Einschränkung übernommen werden müssen.

Das Gericht muss diese Frage hier nicht entscheiden. Denn nach dem festgestellten Verbrauch des Klägers sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die zu große Wohnung zu - im Vergleich mit angemessen großen Wohnungen - erhöhten Heizkosten geführt hat. Dann aber können die Heizkosten unter diesem Gesichtspunkt (zu große Wohnung) auch nicht unangemessen sein. Nach der Jahresabrechnung der AUN. vom 08.09.2008 (Bl. 119 der Leistungsakte) hatten der Kläger und seine Mutter für den Zeitraum 17.08.2007 bis 19.08.2008 einen Gesamtjahresverbrauch an Erdgas (inkl. Wassererwärmung) von 17.123 kWh, was Kosten in Höhe von insgesamt 1.091,98 Euro verursachte. Monatlich fielen danach Aufwendungen in Höhe von ungefähr 91,00 Euro (für zwei Personen) an. Abzüglich der Kosten der Wassererwärmung liegt dieser Betrag noch unter den seinerzeit geltenden Richtwerten der Beklagten für eine 60 qm große Wohnung. Dass die Vorauszahlungen, die der Kläger und seine Mutter zu leisten haben, sich nunmehr auf 125,00 Euro im Monat belaufen, lässt sich anhand des Verbrauchs nicht rechtfertigen. Dem Gericht ist aus einer Reihe weiterer Verfahren bekannt, dass die AUN. vor der Heizperiode 2008/2009 durch eine deutliche Erhöhung der Vorauszahlungen künftig beabsichtigte Preissteigerungen „vorwegnehmen“ wollte. Zu

solchen Preissteigerungen ist es vor dem Hintergrund der gesunkenen Energiepreise nicht gekommen. Die dem Kläger vorzuwerfende Unwirtschaftlichkeit könnte sich danach alleine auf den Vorwurf beschränken, sich gegenüber der AUN. nicht um eine Anpassung der Vorauszahlung bemüht zu haben. Das allerdings überzeugt das Gericht nicht. Die Beteiligten sind bereits im Erörterungstermin darauf hingewiesen worden, dass die AUN. sich bei einer vom Kunden gewünschten Anpassung der Vorauszahlungen im Falle späterer Nachforderungen auf eine Ratenzahlung nicht einlässt und es auch ansonsten nicht einfach ist, eine Anpassung gegenüber dem Unternehmen durchzusetzen. Ein unwirtschaftliches Verhalten des Klägers ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich. Die Beklagte ist dadurch hinreichend geschützt, dass ein eventuell bei der AUN. entstehendes Guthaben nach § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II die von der Beklagten zu tragenden Unterkunftskosten mindert (während sie im Falle einer Nachforderung der AUN. regelmäßig nur Beträge bis zur Höhe der „Richtwerte“ der Sozialsenatorin übernimmt).

Das Gericht hat auch keine Veranlassung gesehen, die Jahresabrechnung der AUN. für die Heizperiode 2008/2009 abzuwarten. Der Rechtsstreit ist entscheidungsreif. Der Bedarf des Klägers besteht bereits jetzt, denn bei den Leistungen für Heizung liegt der Bedarf in der Übernahme der von der Jahreszeit unabhängig regelmäßig zu leistenden Geldbeträge, nicht aber in dem realen Bedarf an Wärme (BSG, Beschl. v. 16.5.2007 - B 7b AS 40/06 R -).

Die Beklagte hat danach die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung zu übernehmen, wobei Kosten der Wassererwärmung (als von der Regelleistung umfasst) in Abzug zu bringen waren. Diese waren entsprechend der Rechtsprechung der Bundessozialgerichts (BSG, Urt. v. 27.2.2008 - B 14/11b AS 15/07 R -; BSG, Urt. v. 19.02.2009 - B 4 AS 48/08 R) bis zum 30.06.2009 und ausgehend von einer Regelleistung von 351,00 Euro mit 6,33 Euro pro Person anzusetzen und ab dem 01.07.2009 (ausgehend von einer Regelleistung in Höhe von 359,00 Euro pro Person) mit 6,47 Euro pro Person. Insgesamt ergaben sich danach Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 348,67 Euro monatlich (585,00 Euro Bruttokaltmiete plus 112,34 Euro Heizkosten [125,00 Euro minus 12,66 Euro Wassererwärmung] geteilt durch zwei Personen = 348,67 Euro) bzw. von 348,53 Euro monatlich (585,00 Euro Bruttokaltmiete plus 112,06 Euro Heizkosten [125,00 Euro minus 12,94 Euro Wassererwärmung] geteilt durch zwei Personen = 348,53 Euro).

Soweit die Beklagte auch verpflichtet wurde, eine höhere Regelleistung zu gewähren, entspricht dies in der Höhe der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Höhe der Regelleistung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Juli 2009. Das Gericht geht zwar nicht davon aus, dass insoweit zwischen den Beteiligten Streit besteht. Der Bewilligungsbescheid vom 23.02.2009 sieht ab

dem 01.07.2009 aber keine erhöhten Leistungen vor. Ein Änderungsbescheid liegt dem Gericht nicht vor, obwohl die Beklagte zu einer solchen Vorlage nach § 96 Abs. 2 SGG verpflichtet wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Dieser Gerichtsbescheid kann **nicht** mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- 1.) die Rechtssache grundsätzlich Bedeutung hat,
- 2.) der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der oberen Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Ist der Gerichtsbescheid **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Die Beteiligten **können innerhalb der Rechtsmittelfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

auch mündliche Verhandlung beantragen. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; andernfalls steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich. Wird sowohl Beschwerde erhoben als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet (nur) mündliche Verhandlung statt.

Dr. Harich

Richter